

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ProViSan Nutrition

1. Gültigkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen

- a. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote von und Verträge mit ProViSan Nutrition , falls es nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart wurde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Abnehmers, die den Aufträgen, Auftragsbestätigungen etc. beiliegen, sind nur dann gültig, falls und insofern sie ausdrücklich schriftlich vom Verkäufer akzeptiert wurden.

2. Verträge

Unsere Angebote sind unverbindlich. Ein Vertrag ist erst in dem Moment rechtsverbindlich, falls oder insofern er vom Verkäufer schriftlich, per Telex oder per Telefax akzeptiert oder bestätigt wurde.

3. Lieferung und Lieferfristen

- a. Falls nicht anders vereinbart, gehen die Lieferkosten zu Lasten des Abnehmers. Die Lieferbedingungen gelten entsprechend den ICC Incoterms 1980 oder einer eventuell neueren Version.
- b. Der Abnehmer hat die Angaben zu Lieferfristen immer als Näherungswerte, die niemals absolut sind, aufzufassen, es sei denn, das Gegenteil wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart. Erfolgt die Bezahlung mittels eines Kreditbriefes, so beginnt die Lieferfrist erst zu dem Zeitpunkt, an dem ProViSan Nutrition eine Bestätigung über die Eröffnung eines unwiderruflichen Akkreditives empfangen hat.
- c. ProViSan Nutrition wird den Abnehmer unverzüglich auf veränderte Umstände hinweisen, die zu einer Verzögerung der Lieferung führen. Der Käufer hat bei einer Überschreitung der Lieferfristen nicht das Recht, den Vertrag zu annullieren, die Abnahme zu verweigern oder Schadensersatz zu fordern, es sei denn, es wurde ein solcher Vorbehalt vertraglich festgehalten.

Der Schadensersatz wird keinesfalls den Rechnungswert der bestellten Produkte übersteigen.

Außerdem wird eine Schadensersatzleistung nicht fällig, wenn die verspätete Lieferung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

- d. Der Verkäufer hat das Recht, einen Auftrag, den er akzeptiert hat, in Form von Teillieferungen auszuführen.
- e. Waren, die der Käufer nach dem Verstreichen der Lieferfrist nicht abgenommen hat, stehen zu seiner Verfügung und werden auf seine Kosten und seine Gefahr gelagert, und zwar unbeschadet des Rechtes von ProViSan Nutrition , den Kaufpreis für diese Produkte einzufordern.

4. Preise

- a. Die Preise gelten für die Lieferung auf Kosten des Abnehmers, inklusive Verpackung. Die Grundlage für die Preisberechnung bilden Materialien, Transportkosten, Löhne, Versicherungsprämien, steuerliche Lasten, Importzölle und weitere preisbestimmende Faktoren, die am Tage des Zustandekommens des Vertrages gelten.
- b. Übersteigt das Niveau der in Art. 4-a genannten preisbestimmenden Faktoren aufgrund außergewöhnlicher Umstände das zur Zeit des Zustandekommens des Vertrages gültige Niveau derart, daß es nicht recht und billig wäre, ProViSan Nutrition die auf diese Art entstandenen Mehrkosten tragen zu lassen, hat ProViSan Nutrition das Recht, den/die vereinbarten Preis/Preise in angemessenem Maße zu erhöhen.

5. Bezahlung

- a. Falls es nicht anders vereinbart wurde, muß die Bezahlung netto, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen. Der Abnehmer hat keinerlei Anspruch auf eine Aufrechnung.
- b. Bei einer Überschreitung der Zahlungsfrist wird davon ausgegangen, daß der Abnehmer unmittelbar in Verzug ist. Gleichzeitig wird der Vertrag ohne richterliches Einschreiten als aufgelöst betrachtet. In diesem Fall ist ProViSan Nutrition dazu berechtigt, dem Abnehmer außer der Hauptsumme gleichzeitig die gesetzlichen Zinsen sowie alle ProViSan Nutrition entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten bezüglich der Einziehung der Hauptsumme in Rechnung zu stellen, unbeschadet der weiteren, ProViSan Nutrition zustehenden Ansprüche. Die außergerichtlichen Kosten werden entsprechend den Inkassogebühren der niederländischen Anwaltskammer berechnet (Nederlandse Orde van Advocaten).
- c. Zahlt der Abnehmer nicht rechtzeitig, kann ProViSan Nutrition die Erfüllung der eigenen Verpflichtungen aufschieben, bis die Rückstände beglichen wurden.
- d. Wird die Zahlung mittels Kreditbrief vereinbart, dann wird dies ein unwiderrufliches, bestätigtes Akkreditiv zugunsten von ProViSan Nutrition sein. Der Kreditbrief unterliegt den "Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive, 1983 Revision, ICC Publikation Nr. 400".
- e. Alle Bankkosten gehen auf Rechnung des Käufers, es sei denn, es wurde anders vereinbart.

6. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentumsrecht an allen gelieferten Waren geht nicht eher auf den Abnehmer über, als bis alle Forderungen, die ProViSan Nutrition gegenüber dem Käufer, gleichgültig aus welchem Grunde, hat oder haben wird, vollständig bezahlt sind.

7. Garantien und Reklamationen

- a. ProViSan Nutrition verpflichtet sich zur Lieferung von Produkten, die den von ProViSan Nutrition und dem Abnehmer vereinbarten Spezifikationen entsprechen.

- b. Der Abnehmer hat das Recht, ProViSan Nutrition innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung schriftlich über eventuelle Reklamationen bezüglich der Qualität der gelieferten Produkte zu informieren. Wird die Frist nicht beachtet, verfällt jeglicher Anspruch gegenüber ProViSan Nutrition hinsichtlich der genannten Mängel.
- c. Falls die gelieferten Waren nicht den in Art. 7-a beschriebenen Spezifikationen entsprechen, hat ProViSan Nutrition das Recht, die betreffenden Waren nach eigenem Ermessen zu ersetzen oder zu reparieren.
ProViSan Nutrition wird niemals zu einem Schadensersatz verpflichtet sein, es sei denn, dieser Schadensersatz wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart. Der Schadensersatz wird keinesfalls den Rechnungswert der betreffenden Waren übersteigen.
- d. Reklamationen führen nicht zu einem Aufschub der Zahlungsverpflichtungen, auch nicht in bezug auf genehmigte Rücksendungen.

8. Haftung

- a. ProViSan Nutrition wird niemals für Schaden, Verlust, Forderungen seitens Dritter, wie auch immer entstandene Geldbußen und/oder Kosten haften, es sei denn, der Abnehmer weist nach, daß dieser Schaden, dieser Verlust, diese Forderungen seitens Dritter oder diese Geldbußen und/oder Kosten absichtlich, durch schweres Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit von ProViSan Nutrition selbst verursacht wurden. Die Haftung von ProViSan Nutrition beschränkt sich in jedem Falle auf die Erfüllung der in Art. 7 beschriebenen Garantiebestimmungen.
- b. Der Abnehmer schützt ProViSan Nutrition vor und wird ProViSan Nutrition entschädigen für jeglichen Schadensersatz, der dem Abnehmer als direkte oder indirekte Folge von Forderungen seitens Dritter im Hinblick auf Vorfälle, Handlungen oder Unterlassungen, für die ProViSan Nutrition aufgrund der genannten Bestimmungen haftbar ist, entsteht.

9. Höhere Gewalt

- a. Wird die Ausführung eines Vertrages aufgrund von Umständen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, verhindert, so ist ProViSan Nutrition dazu berechtigt, ohne richterliches Einschreiten entweder die Ausführung des Vertrages aufzuschieben oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, und zwar ohne zu einem Schadensersatz verpflichtet zu sein.
- b. Unter höherer Gewalt fällt hier: jeder Umstand, mit dem ProViSan Nutrition billigerweise nicht rechnen konnte und in dessen Folge die normale Ausführung des Vertrages billigerweise nicht vom Abnehmer verlangt werden kann. Außerdem, falls es nicht bereits aus dem Vorgegangenen hervorgeht, gehört dazu Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, Arbeitsniederlegung, Ausschluß der Arbeitnehmer, Transportschwierigkeiten, Brand und andere ernsthafte Störungen im Betrieb von ProViSan Nutrition oder dessen Zulieferern.
- c. ProViSan Nutrition wird die Gegenpartei unverzüglich über den Eintritt einer Situation, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, wie auch die Beendigung einer solchen Situation informieren.

10. Gewerbliches Eigentum

- a. Falls nicht anders vereinbart, behält sich ProViSan Nutrition ausdrücklich alle ihm zukommenden Ansprüche im Bereich des gewerblichen Eigentums bezüglich der gelieferten Produkte vor.
- b. Es ist den Abnehmern nicht erlaubt, die gelieferten Produkte ganz oder teilweise zu ändern oder mit einem anderen Markennamen zu versehen.

11. Ungültigkeit

Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen in einem speziellen Fall ungültig sind, behalten die übrigen Bestimmungen trotzdem ihre Gültigkeit, es sei denn, diese Ungültigkeit betrifft das Wesen des Vertrages.

12. Geltendes Recht

Für diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und für alle hierauf beruhenden, von ProViSan Nutrition abgeschlossenen Verträge gilt das niederländische Recht, mit Ausnahme der einheitlichen Gesetzgebung (eenvormige wetten) bezüglich des internationalen Kaufes von beweglichen, physischen Gütern (internationale koop van roerende lichamelijke zaken) und des Zustandekommens von internationalen Kaufverträgen (totstandkoming van internationale koopovereenkomsten) (Den Haag 1964) sowie mit Ausnahme des Wiener Vertrages von 1980 bezüglich des internationalen Kaufes.

13. Gerichtsstand

Alle wie auch immer gearteten Rechtsstreitigkeiten - worunter auch solche verstanden werden, die nur von einer der Parteien als Rechtsstreitigkeit betrachtet werden - die sich aus Angeboten oder Verträgen von ProViSan Nutrition ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, werden ausschließlich von dem Richter entschieden, in dessen Zuständigkeitsbereich der Firmensitz von ProViSan Nutrition fällt.

14. Verbindliche Sprache

Nur die in niederländischer Sprache abgefaßte Version dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist für die von ProViSan Nutrition anhand dieser Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträge bindend.